



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

| | |
|--|---------|
| Flurneuordnung und Dorferneuerung Kreuzschuh Gemeinde Stegaurach, Landkreis Bamberg, Gz. A3-TG 7522 | Seite 2 |
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage | Seite 2 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim | Seite 4 |
| Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) | Seite 4 |
| Stellenangebote der Stadt Bamberg | Seite 5 |



BEKANNTMACHUNG

Flurneuordnung und Dorferneuerung Kreuzschuh Gemeinde Stegaurach, Landkreis Bamberg Gz. A3-TG 7522

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.08.2022 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergemeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungs-gesetz – FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbe-stimmungen
- 1.2. Bestellung des „örtlich Beauftragten der Vorsitzenden des Vorstands“
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Sitzungen des Vorstands
- 1.6. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)

- 2.1. Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE –
- 2.2. Darlehensaufnahme
- 2.3. Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
- 2.4. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)
- 2.5. Bestellung der Kassenprüfer

3. Datenschutz

4. Sonstiges

- 4.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 4.2. Schutz der neu gebauten Wege
- 4.3. Schutz von Bodendenkmälern
- 4.4. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 4.5. Landzwischenenerwerb
- 4.6. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
- 4.7. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 4.8. Bekanntmachungen
- 4.9. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutz-geschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE – liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 11.10.2022 mit 25.10.2022

in der Gemeinde Stegaurach, Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach.

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Helmut Hoch, eingesehen werden.

Bamberg, 01.09.2022

gez. Beate Schneider

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Die Stadt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vor-

handenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.

3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ bei der Stadt Bamberg, Klima- und Umweltamt, angezeigt hat oder aktuell anzeigt.

Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die

Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas und die jüngsten Aktivitäten des Bun-

desgesetzgebers rechtfertigen es, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hält es für zwingend erforderlich, die dafür nötigen Ausnahmezulassungen mithilfe von Allgemeinverfügungen durch die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden zu erteilen.

II.

Die Stadt Bamberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) zuständig.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann die Stadt Bamberg auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch genüge getan, dass dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg als unterer Immissionsschutzbehörde eines der unter 3. genannten ordnungsgemäß unterschriebenen Formulare zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt. Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist weit auszulegen und dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagegruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein. Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV betreffen und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Überschreitungen von sonst einzuhaltenden Grenzwerten befristet hingenommen, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten beruhen (ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas).

Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür ist die insoweit identische Interessen-

lage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen, da die gegenständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten können. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen ging der Bundesgesetzgeber bei Erlass der §§ 31a bis -31d BImSchG nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann auch bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legt der Bundesgesetzgeber auch seit 12. Juli 2022 geltenden Vorschriften zum Brennstoffwechsel in einer Mangellage (§§ 31a bis 31d BImSchG) weit aus.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

- a. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michelsberg 10, 96049 Bamberg zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023, können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 01.09.2022

Stadt Bamberg



Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 15.03.2022 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 13 vom 25.08.2022 auf Seite 123 amtlich bekanntgemacht.

Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 29.08.2022

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim“

BEKANNTMACHUNG

einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Höfner
Zi. 106, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1666
Telefax 0951 / 87 - 1760
Az.: 1568/21

Vorhaben:

Nutzungsänderung von Imbiss zu Gastronomie sowie Errichtung einer Freischankfläche

Grundstücke:

Bamberg, Trimmbergstr. 1
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 1834/2

Bauherr:

Ciuccio Domenico

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben mit Ausnahme der Freischankfläche in der Trimmbergstraße und am Marienplatz die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen

erteilt. Die mit dem Genehmigungsmerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für die Freischankfläche auf der Fl.Nr. 1831 und 1832 der Gemarkung Bamberg (Trimmbergstraße und Marienplatz) die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 106, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Die **Stadt Bamberg** sucht für die **Bamberger Service Betriebe** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

- **Assistenzkraft (m/w/d) für Verwaltungsaufgaben**
- **Baumaschinenführer/in (m/w/d) oder Kraftfahrer/in (m/w/d) mit Zusatzqualifikation für die Abteilung Straßen- und Brückenbau**
- **Meister/in (m/w/d) für den Straßenunterhalt**
- **Metallbauer/in (m/w/d) für die Abteilung Straßen- und Brückenbau**
- **Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Fahrbahnmarkierung**
- **Mitarbeiter/in (m/w/d) in Teilzeit für die Verwaltung in der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe (GuF)**

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.stadt.bamberg.de/bewerbungsportal-bsb

Die **Stadt Bamberg** sucht für das **Kämmereiamt** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

- **Sachbearbeiter/in (m/w/d) für die Anlagenbuchhaltung**

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.stadt.bamberg.de/Bürgerservice/Stellenangebote-Ausbildung

**ANMELDEN
JETZT!**



VOLKSHOCHSCHULE

FÜR DICH, FÜR MICH, FÜR ALLE

www.vhs-bamberg.de



Wunderwerke

**Malerei
auf Keramik
von Grita Götze**

**26. März bis
16. Oktober 2022**



MUSEEN DER STADT BAMBERG



SAMMLUNG LUDWIG
BAMBERG
ALTES RATHAUS

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1825

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die
Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Bau-
referat in der Unteren Sandstraße sind für den
Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.
Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das
Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter
www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-
Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,
Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,
Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungs-
zeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahr-
zunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung
unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch
den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten
werden.

